

Der VGT informiert



**Vormundschafts
Gerichts
Tag e.V.**

**Zur rechts- und sozialpolitischen
Diskussion um die Weiterentwicklung
des Betreuungsrechts**

Der VGT hat im Juni 1999 „Leitlinien zur rechts- und sozialpolitischen Diskussion um die Weiterentwicklung des Betreuungsrechts“ entwickelt (BtPrax 4/99: 123-125). Ausgehend von den Zielen und Aufgaben der gesetzlichen Betreuung wurden bestehende Probleme und Mängel in der Rechtsumsetzung skizziert und Perspektiven für eine strukturelle Weiterentwicklung des Betreuungswesens aufgezeigt. Dabei wurde insbesondere auf die sozialpolitische Dimension der Betreuung und auf das Erfordernis eines besser abzustimmenden Neben- und Miteinander des Betreuungs- und Sozialrechts eingegangen. Hierzu wurden konkrete Vorschläge gemacht. Zudem wurde auf den Vorrang der Ehrenamtlichkeit im Betreuungswesen, die Rolle und Bedeutung der professionell Tätigen und der Sozialen Arbeit eingegangen und das Erfordernis einer begleitenden rechtstat-sächlichen und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie eines umfassenden Berichtswesens herausgestellt.

Der Vorstand des VGT möchte neun Jahre nach Erarbeitung dieser Leitlinien in einer Bilanz prüfen, wie sich die heutige Situation und Rechtspraxis darstellt und eine Neubewertung vornehmen. Ggf. sollen die Leitlinien von 1999 aktualisiert werden.

Die Überarbeitung und Aktualisierung der Leitlinien wird vom Vorstand des VGT auch deshalb als erforderlich angesehen, weil es nach Abschluss der Untersuchung des ISG, des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, im Jahr 2009 zu weiteren Diskussionen um Änderungen im Betreuungsrecht kommen wird. Die Aussagen der Justizminister und der Arbeits- und Sozialminister der Länder lassen erkennen, dass dann auch erneut Strukturfragen der Umsetzung des Betreuungsrechts erörtert werden.

In den bisher geführten Diskussionen im Vorstand des VGT bestand Einigkeit darüber, dass weiterhin erhebliche Fehlentwicklungen und Mängel in der Umsetzung des Betreuungsrechts zu verzeichnen sind. Dies auch, weil die

bisherigen Gesetzesänderungen – wie zuvor von vielen Praktikern, dem VGT und den anderen Fachverbänden prognostiziert – den eigentlichen Erfordernissen nicht entsprechen und zum Teil sogar „vom Ziel und Weg wegführen“. Es gibt zwar in fast allen Praxisfeldern und Anwendungsbereichen viele einzelne positive Umsetzungsbeispiele mit „Leuchtturmcharakter“, dennoch sind über die gesamte Fläche betrachtet gravierende Defizite bei der Umsetzung der Ziele des Betreuungsrechts unverkennbar. Der Ist-Zustand wird vom VGT-Vorstand mithin sehr kritisch betrachtet.

Um weiteren Fehlsteuerungen und Fehlentwicklungen entgegenzuwirken, möchte der VGT mit den zuaktualisierenden Leitlinien frühzeitig fachlich fundierte Vorschläge und Empfehlungen in die Diskussion zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts und zu seinen Umsetzungsstrukturen einbringen.

Die Diskussion um eine Weiterentwicklung des Betreuungsrechts wird nicht widerspruchsfrei sein können. Je nach Erfahrungen, Blickwinkel und Interessenlage werden – wie in den vergangenen Diskussionen um Betreuungsrechtsänderungen unterschiedliche, auch unvereinbare Positionen sichtbar werden. Der Vormundschaftsgerichtstag sieht sich als Forum des Dialogs. Er „verfolgt das Ziel, die Achtung der Rechte, der Würde und der Selbstbestimmung von Menschen, die infolge Krankheit oder Behinderung ihre Interessen nicht ohne Hilfe und Unterstützung wahrnehmen können, zu gewährleisten und ihr selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu fördern“, so die Satzung des Vormundschaftsgerichtstages. Dies sind – auf einer abstrakten Ebene – die Orientierungspunkte für die weitere Diskussion.

Zur Strukturierung der Diskussion wurden im Vorstand des VGT die folgenden Fragen formuliert:

**A. Zur Erforderlichkeit rechtlicher
Betreuung**

Werden Betreuungen regelmäßig nur dann eingerichtet, wenn sie erforderlich sind? Werden Betreuungen dann, wenn sie erforderlich sind, auch eingerichtet?

Welche Kriterien für die Erforderlichkeit einer Betreuung kommen in der Praxis regelmäßig/häufig/selten/nie zur Geltung?

Wie wird sichergestellt, dass Betreuungen nur so lange bestehen, wie dies erforderlich ist?

Wie wird sichergestellt, dass der Aufgabenkreis der Betreuung auf den erforderlichen Umfang beschränkt wird?

Wird systematisch geprüft, ob andere, gleichwertige Hilfen als Alternativen zur Betreuung zur Verfügung stehen? Ist sichergestellt, dass diese systematisch erschlossen werden?

Werden Betreuungen eingerichtet, weil geeignete andere Hilfen im Rahmen des Betreuungsverfahrens nicht ermittelt wurden?

Werden Betreuungen eingerichtet, weil geeignete andere Hilfen nur außerhalb des örtlichen Bereichs zur Verfügung stehen?

Werden Betreuungen eingerichtet nur zu dem Zweck, sozialrechtliche Ansprüche abzuklären und durchzusetzen?

B. Zur Betreuerauswahl

Wie wird sichergestellt, dass bei der Betreuerauswahl der Wille der Betroffenen beachtet wird?

Wie wird dem Grundsatz der Vorrangigkeit ehrenamtlicher Betreuung Rechnung getragen?

Nach welchen Kriterien wird die Eignung von ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern festgestellt?

Wieweit werden für die Entscheidung über die fachliche und persönliche Eignung eines Betreuers Empfehlungen von Behörden und von Berufsverbänden herangezogen?

Wie wird sichergestellt, dass Erfahrungen hinsichtlich der Qualität der Betreuungspraxis von Berufsbetreuern bei der Auswahl eines geeigneten Betreuers Berücksichtigung findet?

Wieweit wird Transparenz bei den Verfahren zur Auswahl insbesondere von Berufsbetreuern sichergestellt?

Schlagen beruflich tätige Betreuer regelmäßig eine Abgabe vor, wenn die Betreuung durch einen ehrenamtlichen Betreuer geführt werden kann?

Wie weit wird planmäßig sichergestellt, dass eine ausreichende Anzahl geeigneter ehrenamtlicher Betreuer gewonnen werden kann?

C. Zur Qualität der Betreuung

Wie wird sichergestellt, dass Wunsch und Wille der Betroffenen von Betreuern, Vormundschaftsgerichten und Behörden bei der Führung der Betreuung beachtet wird?

Werden die lebensweltlich geprägten Interessen und Wünsche betreuter Menschen regelmäßig ausreichend beachtet?

Haben die beruflich tätigen Betreuer regelmäßig genug Zeit, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen?

Mit welchen Mitteln und mit welcher Regelmäßigkeit wird die Qualität der Wahrnehmung von Aufgaben der Personensorge überwacht?

Werden die lebensweltlich geprägten Interessen und Wünsche betreuter Menschen regelmäßig ausreichend beachtet?

Wieweit wird regelmäßig geprüft, ob ein Betreuer Rechtsansprüche des Betreuten – insbesondere gegenüber Sozialleistungsträger – im gebotenen Umfang geltend macht?

Ist sichergestellt, dass die Aufsicht über die Betreuung auch die sozialen und rehabilitativen Ziele des Betreuungsrechts umfasst und dass ein an ihnen orientiertes planmäßiges Handeln des Betreuers eingefordert wird?

Ist die Einführung, Beratung, und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer sowie eine an den Zielen des Betreuungsrechts orientierte Fortbildung sichergestellt?

Wer achtet darauf, dass Berufsbetreuer sich angemessen fortbilden?

Wieweit legitimieren sich Betreuungsbehörden als Fachbehörden für das Betreuungswesen?

D. Zur Zusammenarbeit der Beteiligten

Wie wird sichergestellt, dass die örtlich mit rechtlicher Betreuung Befassten strukturiert für die Verwirklichung der Ziele des Betreuungsrechts zusammenarbeiten?

Wie wird auf örtlicher Ebene eine strukturierte Zusammenarbeit mit anderen Hilfesystemen und Leistungserbringern gesichert?

E. Zum gerichtlichen Verfahren und zum Unterbringungsrecht

Ist sichergestellt, dass Verfahrenspfleger ihre Aufgaben im Interesse und zum Wohl der Betroffenen gegenüber den gerichtlichen Instanzen wahrnehmen?

Ist sichergestellt, dass Verfahrensgarantien des Betreuungsrechts zur Bestellung eines Betreuers nicht durch die Regelung § 1846 BGB ausgehebelt werden?

Ist neben dem öffentlich-rechtlichen Unterbringungsrecht für betreute Menschen ein zivilrechtliches sinnvoll und notwendig?

Wird durch die Vorschrift des § 1904 BGB die Gefahr der Schädigung durch Therapiefehler gemindert?

Sind die eine Entscheidung über eine Betreuerbestellung vorbereitenden medizinischen und sozialen Gutachten regelmäßig geeignet, den rechtlichen Betreuungsbedarf festzustellen?

F. Zur Personal- und Sachausstattung der beteiligten Stellen

Verfügen die mit Betreuung befassten Institutionen über eine ihren Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung?

Der Vorstand des VGT hat die Absicht, die Beschreibung der Ist-Situation (Wie steht es um die Umsetzung und Verwirklichung der Grundsätze und Ziele des Betreuungsrechts? Welche Probleme und Mängel bestehen / sind dominant?), die Analyse (Ursachen für Probleme und Mängel) und die Entwicklung von Empfehlungen und Vorschlägen in den nächsten Monaten intensiv und entlang der vorgenannten Themenfelder und Fragen zu diskutieren.

Hierzu wird in einem ersten Schritt ein Diskussionsforum auf der Homepage des Vormundschaftsgerichtstages eingerichtet (<http://www.vgt-ev.de/>). Ergebnisse und Erkenntnisse dieser Diskussion sollen in einen Workshop mit Experten aller relevanten Fachgebiete und Praxisfelder einfließen, der 2009 durchgeführt werden soll.

Der VGT bittet alle betreuungsrechtlichen Akteure, regionalen Fachgruppen und überörtlichen Fachverbände und die einschlägigen Fachwissenschaften sich in die Diskussionen innerhalb des VGT einzubringen. Die vorstehenden Fragen können hierfür als Struktur- und Orientierungshilfe dienen.

Erkner, November 2008

Veranstaltungshinweis

Recht haben – Recht verwirklichen

Fachtagung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie (DGSP) e.V., des Vormundschaftsgerichtstages (VGT) e.V. und der Fachhochschule Köln, Fachbereich: Angewandte Sozialwissenschaften

am 15. / 16. Mai 2009 in Köln

Tagungsort:
Fachhochschule Köln
Mainzer Str. 5
50678 Köln

Weitere Informationen Sie unter:

www.vgt-ev.de
Geschäftsstelle des VGT
Kurt-Schumacher-Platz 9
44787 Bochum
Tel. 0234-640 65 72 (mo-mi-fr)
Fax: 0234-640 8970

1. Zum Recht auf effektiven Rechtsschutz

GG Art 19 Abs. 4

Gerade die Bestellung eines Kontrollbetreuers unter ausdrücklicher Zuweisung der Befugnis des Widerrufs erteilter Vollmachten stellt für den Betroffenen einen gewichtigen Eingriff in sein Selbstbestimmungsrecht dar. Die Erteilung von Vorsorgevollmachten zur Vermeidung einer rechtlichen Betreuung sind Ausdruck des durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Selbstbestimmungsrechts. Der nach Art. 19 Abs. 4 GG gebotene effektive Rechtsschutz gebietet es daher in einem solchen Fall, ein Rechtsschutzinteresse des Betroffenen für die ihm nach dem Prozessrecht eröffneten Rechtsmittel anzunehmen, um den mit der Betreuung verbundenen Grundrechtseingriff einer Prüfung auf seine Rechtmäßigkeit zuzuführen (Leitsatz der Red.)

BVerG, Beschluss vom 10. Oktober 2008, 1 BvR 1415/08

Aus den Gründen:

I. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Versagung seines Rechtsschutzes gegen die Anordnung einer Kontrollbetreuung und die Ermächtigung zum Widerruf der von ihm erteilten Vorsorgevollmachten, nachdem sich die Hauptsache infolge des Widerrufs der Vollmachten erledigt hat.

1. Der Beschwerdeführer erteilte am 22. Januar 2007 einem Rechtsanwalt eine notariell beurkundete Vollmacht zur Vermögenssorge sowie seiner Hausärztin eine weitere notariell beurkundete Vorsorgevollmacht für seine Gesundheitsangelegenheiten samt Aufenthaltsbestimmungsrecht und Einwilligung in freiheitsbeschränkende Maßnahmen und Heimunterbringung. Die Vollmachten sind ausdrücklich auch für den Fall erteilt, dass der Vollmachtgeber infolge einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann. Sie sollen in diesen Fällen dazu dienen, die Bestellung eines Betreuers für den Vollmachtgeber zu vermeiden.

a) Die zuständige Betreuungsbehörde regte – auf Verdachtsbekundungen aus der Verwandtschaft des Beschwerdeführers – beim Vormundschaftsgericht die Errichtung einer Betreuung für den Beschwerdeführer an. Das Vormundschaftsgericht bestellte sodann mit Beschluss vom 26. Oktober 2007 für den Beschwerdeführer einen Kontrollbetreu-